



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 29. November 2022

Öffentlicher Teil

- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 498-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert für unbebaute Grundstücke haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. In diesen Abschreibungen sind die Kosten für neue Bäume sowie die geplante Treppenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten enthalten.

Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurde für 2023 die zweite Stele für die Erweiterung der Urnenbestattungen in Baumnähe neu berücksichtigt. Für das Jahr 2023 wurden Kosten für 8 Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der

gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen

höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,25 v. H. sinken die Zinsen gegenüber dem Vorjahr um rund 2.770,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Stromkosten konnte noch von den bisherigen Kosten ausgegangen werden, da hier die bestehenden Verträge noch für das nächste Jahr gelten.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung erfolgt nach den Preisen der Interimsverträge. Da von der gleichen Fallzahl ausgegangen wurde wie im Vorjahr, bleiben die Aufwendungen hier gleich. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer Umorganisation im Fachbereich I. Für die Baumkontrollen wurden die hierfür entstehenden Kosten berechnet. Hierin sind nicht die Bäume in den gebührenneutral zu buchenden Bereichen enthalten. Zusätzlich sind für das kommende Jahr 100,00 EUR für die Erfassung der neu gepflanzten Bäume in das Baumkataster zu berücksichtigen. Eine Kontrolle der jungen Bäume ist noch nicht erforderlich. Zudem wurden wiederum Kostenansätze für die Pflegearbeiten für das Jahr 2023 nach den voraussichtlichen Kosten angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Kosten im Bereich Baumkontrolle und Baumpflege um 300,00 EUR.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 206.635,87 EUR (Vorjahr 213.604,69 EUR).

Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v.H. betragen 185.972,28 EUR und sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2023 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Für die Kalkulation 2022 wurde eine Neuermittlung der Fallzahlen vorgenommen

und angepasst. Wie in den Vorjahren sollen die festgestellten Fallzahlen zur Erhaltung der Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft werden.

Bei der Neuermittlung der Fälle im Vorjahr wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2023 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 16.710,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der geringere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gesunkenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2019 und 2020 ist insgesamt per Saldo aus Überdeckungen abzüglich Unterdeckungen ein Überschuss von 13.375,75 EUR vorhanden. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Da die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 stammen und diese spätestens im Jahr 2023 auszugleichen sind, wird der vorgenannte Betrag insgesamt auf alle Gebührenarten eingesetzt. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 3.015,75 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteiles aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.246,53 EUR verteilt (Vorjahr 171.394,22 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.974,00 EUR	2.032,00 EUR	-2,9 %
Wahlgrabstätte	2.117,00 EUR	2.172,00 EUR	-2,5 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.247,00 EUR	2.300,00 EUR	-2,3 %
Urnenwahlgrabstätte	1.649,00 EUR	1.712,00 EUR	-3,7 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.029,00 EUR	2.090,00 EUR	-2,9 %
Anonyme Urnengrabstätte	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 %
Urnenkammer	2.104,00 EUR	2.159,00 EUR	-2,5 %
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	72,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	77,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	68,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	84,00 EUR	86,00 EUR	

Bestattungsgebühren

Auch im Bereich der Bestattungsgebühren werden die im Vorjahr neu ermittelten Fallzahlen entsprechend im kommenden Jahr angesetzt.

Abschreibungen fallen nur noch für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt an und werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,25 v. H. angesetzt. Bei den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden wieder Kosten im Bereich der Erdbestattungen angesetzt, da der im Jahr 2021 neu angeschaffte Sargversenkungsapparat künftig auch geprüft werden muss. Da diese Kosten ausschließlich den Erdbestattungen zuzurechnen sind, führt dies bei diesen Bestattungsarten zu entsprechenden Mehrkosten gegenüber den Urnenbestattungen.

Für die Unternehmerkosten werden wiederum die Preise des Interimsvertrages zu Grunde gelegt. Aufgrund der gleichen Fallzahlen ändern sich die Unternehmerkosten grundsätzlich nicht. Lediglich für die Urnenkammern auf dem Friedhof Elmpt ergeben sich Erhöhungen, da inzwischen festgestellt wurde, dass der Aufwand im Rahmen des Austausches der Grabplatte zur Beschriftung höher ist als ursprünglich kalkuliert. Insofern wurden die Preise des Unternehmers hierfür angepasst. Daher sind die Unternehmerkosten auf dem Friedhof Elmpt entsprechend höher als im Vorjahr.

Aufgrund der Veränderungen im Bereich der tariflich beschäftigten Mitarbeiterin im Friedhofsbereich sind auch hier die Verwaltungskosten entsprechend gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 820,00 EUR ermittelt, um die sich hieraus ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2023 sollen der Rücklage 2.700,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.150,34 EUR (Vorjahr 24.556,61 EUR.)

Durch die Entnahme aus der Rücklage zur Beibehaltung der Bestattungsgebühren für die Erdbestattungen ergibt sich eine Gebührensenkung für die normalen Urnenbestattungen, da hier die auf die Erdbestattungen entfallenden Leistungen nicht mit verteilt werden. Die Erhöhungen für die Urnenkammern beruhen auf einer Erhöhung der Unternehmerentgelte, da festgestellt wurde, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem Austausch der Verschlussplatten für die Beschriftung aufwändiger ist als ursprünglich kalkuliert.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	439,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	432,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	153,00 EUR	161,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	202,00 EUR	186,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	244,00 EUR	228,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für das Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurde entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2022 eine Erhöhung vorgenommen.

Auch für die Nutzung der Trauerräume wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der angesetzten Nutzungsfälle berechnet.

Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.554,31 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 241,00 EUR (Vorjahr 241,00 EUR). Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 2.050,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.060,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für das Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich unwesentlich. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2023 ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,25 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sind für 2023 höhere Kosten anzusetzen, da für die Zellen neue Ausstattungsgegenstände angeschafft werden sollen.

Auch für die Nutzung der Zellen wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der Nutzungsfälle berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.253,09 EUR (Vorjahr 7.343,89 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 299,00 EUR (Vorjahr 238,00 EUR) für die Aufbahrungen und 141,00 EUR (Vorjahr 109,00 EUR) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.610,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 3.700,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für

die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 28,50 EUR auf 29,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)